

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzl. Räthe.

Band II. Nro. XXXIV.

Bern, den 21. Oct. 1799. (30. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 21. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Rublis Gutachten.)

Anderseits scheint das Wort in Zukunft zwar einer etwas zweideutigen Auslegung unterworfen zu seyn; nemlich, daß nur die durch Absterben oder Entlassung abgehenden Agenten in Zukunft aus den Municipalbeamten genommen werden, und hingegen die andern Agenten noch forthin bestehen würden, mithin zweierlei Agenten existieren, da die einten noch vom Staat und die andern vermöge des 2ten Art. des Beschlusses, als eine Folge dieses Gesetzes von den Gemeinden entschädigt werden; wo, und wann es sich thun ließe, es ratsammer und vortheilhafter gewesen wäre, daß der Beschluß enthalten hätte: „anstatt der jetzigen Agenten sollen solche aus der Zahl der Municipalbeamten ernannt werden;“ allein die Commission fand auch einiges Hinderniß dieses anzurathen, aus der Besorgniß, daß solches nicht ganz mit der Constitution zu vereinbaren seyn dürfte. Deswegen rathet Ihre Commission einzüglich zur Annahme des Beschlusses, weil nebst überwähnten Rücksichten wenigstens auch ein Theil der Last der Agentenbesoldungen, dadurch von nun an der Republik wegfallen, und vermutlich die Resignation oder Entlassung der übrigen Agenten von selbst bald den Weg öffnen möchte, um durch die Distrikts-Statthalter alle Agenten aus der Zahl der Municipalbeamten ernennen zu können.

Lüthi v. Sol. Constitutionsmäßig ist dieser Beschluß nicht; der Statthalter soll seine Agenten, infolge der Constitution, frei wählen können, da er für sie verantwortlich seyn muß. Indes will er doch zur Annahme ratzen. Wir sind es schuldig, die Stimme des Volks zu

hören, und die vom Volk zu Besorgung seiner Gemeindsangelegenheiten gewählt sind, sollen wohl auch tüchtig seyn, die Verrichtungen der Agenten zu übernehmen. Die Dekonomie kommt dabei unstreitig auch in Anschlag. Die Gemeinde wird durch diesen Beschluß für die Güte der Agenten gewissermaßen responsabel seyn. Die gegenwärtigen Agenten müssten bei ihren Stellen gelassen werden, weil sie nach dem Gesetz bis dahin nicht zu Municipalstellen gelangen könnten. In der Folge, wenn den Agenten Entlassungen gestattet sind, wird die nothige Gleichförmigkeit unschwer erzielt werden können.

Mittelholzer: Der 103. Art. der Constitution ist diesem Beschluß ziemlich entgegengesetzt; er kann ihm besonders aber darum nicht beistimmen, weil dadurch Ungleichheit zwischen den Agenten eingeführt wird; er glaubt, es lohne sich nicht der Mühe, für die kurze Zeit, bis wir eine verbesserte Constitution und mit ihr eine bessere Organisation der Agentenschaften haben — die jetzt vorgeschlagene Constitution verletzung zuzugeben. Er verwirft den Beschluß. Zäslin glaubt, in großen Gemeinden, die z. B. 8 Sektionen haben, seyen nicht genug Municipalbeamten, um aus ihnen die Agenten zu wählen; er stimmt Mittelholzern bei.

Crauer macht auf die ungeheure Zahl der unbezahlten Agenten, deren so viele nur gezwungen an ihrer Stelle bleiben, aufmerksam — er glaubt, der Beschluß werde die Zahl der Agenten einschränken, und nimmt denselben an.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inlandische Nachrichten.
Destreichischer Bericht über die Kriegsvorfälle bei Zürich u. s. w.

Bregenz, 12. Oktob.
Am 25. Sept., Morgens, wurde dem General Hause gemeldet, daß die Franken die